

Einschränkungen für Ihr Leben

Der Freistaat Sachsen hat Regeln für das tägliche Leben aufgestellt. Die Regeln schränken Sie ein. Die Regeln sollen Sie aber vor dem Corona-Virus schützen. Bitte beachten Sie unbedingt die Regeln! Sie können sonst bestraft werden.

1. Zu Hause bleiben

Man darf die eigene Wohnung nicht verlassen.



2. Es gibt wenige Ausnahmen:

– Man ist zu Hause in Gefahr.

Wenn es zum Beispiel brennt, müssen Sie die Wohnung verlassen.

– Man muss arbeiten gehen.

Wenn Sie arbeiten gehen müssen, dürfen Sie das Haus verlassen. Sie dürfen dann auch Ihr Kind zur Betreuung bringen.

– Man versorgt andere Menschen beruflich oder ehrenamtlich. Dazu gehören Abholdienste und Lieferdienste, die Post und der Versandhandel, die Feuerwehr, Rettungskräfte und der Katastrophenschutz.

– Man braucht medizinische Hilfe.

Wenn Sie zum Arzt oder zur Ärztin müssen, dürfen Sie die Wohnung verlassen. Sie dürfen auch Blut spenden oder zum Tierarzt oder zur Tierärztin gehen.

– Man muss einkaufen gehen.

Wenn Sie einkaufen gehen müssen, dürfen Sie die Wohnung verlassen. Gehen Sie nur in dringenden Fällen einkaufen, zur Bank oder zur Post. Lassen Sie sich den Einkauf liefern oder von Nachbar:innen mitbringen.

– Man hat einen wichtigen Termin.

Wenn Sie zu einer Behörde, zum Gericht, zur Anwältin oder zum Notar müssen, dürfen Sie die Wohnung verlassen.

– Man besucht den oder die Lebenspartnerin oder alte und kranke Nachbar:innen.

Besuchen Sie andere Menschen nur in dringenden Fällen. Rufen Sie lieber an oder schreiben Sie eine Nachricht.

– Man begleitet ein Kind oder eine Person, die Unterstützung braucht.

2. Es gibt wenige Ausnahmen:

- Man begleitet jemanden, der stirbt oder man geht auf eine Beerdigung.
Wenn jemand aus Ihrer Familie stirbt, dürfen Sie die Wohnung verlassen.
Beerdigungen dürfen mit der engsten Familie stattfinden (höchstens 15 Personen).
- Man darf sich an der frischen Luft bewegen.
Wenn Sie spazieren gehen oder draußen Sport machen möchten, dürfen Sie die Wohnung verlassen. Bleiben Sie in der Nähe Ihres Hauses.
- Man darf sein Haustier versorgen.

3. Keine Besuche in Krankenhäusern und Altenheimen

Das Corona-Virus ist für alte und kranke Menschen besonders gefährlich. Wenn sie mit dem Corona-Virus angesteckt werden, können sie sterben. Deswegen muss man sie schützen.

Besuche in Krankenhäusern sind verboten.

Wenn ein Kind geboren wird, gibt es für das Verbot eine Ausnahme.
Dann darf der Vater die Mutter und das Baby besuchen.
Eltern dürfen auch ihr krankes Kind besuchen.

Besuche in Altenheimen und Pflegeheimen sind verboten.

Wenn jemand stirbt, gibt es für das Verbot eine Ausnahme. Dann darf die Familie die sterbende Person besuchen (höchstens 5 Personen).



4. Kontakte vermeiden

Bleiben Sie zu Hause und nur in Familie oder Ihrer Wohngemeinschaft. Halten Sie genug Abstand zu anderen Menschen. Der Abstand soll 1,50 m sein.

5. Regeln einhalten!

Wer diese Regeln nicht einhält, kann bestraft werden.

Das Gesundheitsamt kann noch strengere Regeln anordnen.

7. Ordnungsamt und Polizei überprüfen die Regeln

Das Ordnungsamt und die Polizei kontrolliert, ob die Regeln eingehalten werden.

8. Ab wann gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten schon. Sie sind am 23. März um 0:00 Uhr gültig geworden.



Die Hinweise wurden nach der Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link findet sich das Original der Allgemeinverfügung.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische
Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur-
und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | exists
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski